

## Die Fronten im Kampf gegen Zwangsarbeit

Die detaillierten Fragebögen, die das Internationale Arbeitsamt (IAA) an alle Signatarmächte der Konvention gegen Zwangsarbeit vom Jahr 1930 gesandt hat, sind mit bemerkenswerter Übereinstimmung dahingehend beantwortet worden, daß eine Neufassung dieser Konvention wünschenswert ist. Als der vom IAA für die 39. Tagung in Genf 1956 angefertigte Vorbericht über die eingelaufenen Antworten in Druck ging, hatten sich von 70 befragten Regierungen 35 für eine neue Konvention ausgesprochen. Mitte März hat der vom Verwaltungsrat des IAA ins Leben gerufene Ausschuß für Zwangsarbeit seine erste Sitzung abgehalten. Er steht unter der Leitung des Schweizer *Paul Ruegger*, des früheren Präsidenten des Internationalen Roten Kreuzes, des ehemaligen Außenministers von Uruguay, *Cesar Charlone*, und des Distriktrichters *T. P. B. Goonetilleke* aus Ceylon.

Schon diese prominente Besetzung des Ausschusses zeigt, daß die Arbeiten ernsthaft in Gang gekommen sind. Der Ausschuß untersucht sämtliche Beschwerden und Berichte über das Vorhandensein von Zwangsarbeit und wird sie an die „Internationalen Arbeitskonferenzen“ der Jahre 1956 und 1957 weiterleiten. Man rechnet für das Jahr 1956 mit einer gründlichen Diskussion des ganzen Themas durch die Regierungsvertreter und für 1957 mit dem Abschluß einer neuen Konvention.

Über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten unterrichtet der Report Nr. VI (2) des „Internationalen Arbeitsamts“. Ihm ist auch bereits der Vorschlag einer Schlußfolgerung beigelegt, als Anleitung für die Genfer Beratungen im Juni dieses Jahres. Das IAA hatte ja Anlaß, sich auf eine neue Initiative in der Zwangsarbeitsfrage vorzubereiten, weil jener „Ad hoc-Ausschuß“, den es selber vor Jahren gemeinsam mit den Vereinten Nationen gegründet hatte, unter der Leitung von *Sir Ramaswami Mudalier*, Indien, zu der Feststellung gekommen war, daß tatsächlich in verschiedenen Teilen der Welt noch Zwangsarbeit geleistet wird. Dieser Bericht des Ad hoc-Komitees nötigt das IAA schon aus seinem Wesen heraus, initiativ zu werden. Das Material, das seit dem Abschluß der Tätigkeit des Mudalier-Ausschusses 1954 eingelaufen ist, zeigt die Möglichkeiten auf, durch die die Konventionsbestimmungen von 1930 umgangen werden können. Schon

im November 1954 hatte daher der Verwaltungsrat des IAA (auf seiner Sitzung in Rom) beschlossen, bis zur Weltarbeitskonferenz im Juni 1956 die Planung für seinen neuen Vorstoß gegen dieses in der östlichen aber auch in der westlichen Welt weiterwuchernde Übel vorzubereiten.

Schon während der römischen Verwaltungsrat-Zusammenkunft lagen einige interessante Berichte über die Streikbewegungen in sowjetischen Zwangsarbeitslagern vor. Diese waren bald nach dem Tode *Stalins* ausgebrochen. Man wußte, daß die Insassen der Lager Widerstandskomitees gebildet hatten, weil sie auf eine Amnestie nach dem Tode des Diktators hofften, daß dann aber auch von Seiten der Sowjetbehörden gewisse „Reformen“ oder jedenfalls Zugeständnisse versprochen worden waren, die allmählich im Lauf des Jahres 1954 Gestalt annahmen.

Die Sowjetregierung hat stets von „Straf- und Besserungsarbeit“ gesprochen und geleugnet, daß in ihrem Machtbereich Sklaven- oder Zwangsarbeit überhaupt existiere. Wer den vielfach verschlungenen und mühsamen Fortgang der Bemühungen des IAA um eine lückenlose Abschaffung der Zwangsarbeit kennt, der mußte sich darüber im klaren sein, daß sehr bald auf die Besserung der Lebensbedingungen der sowjetischen Lagerinsassen und auf die Reduktion ihrer 1953 auf etwa 15 Millionen Menschen geschätzten Zahl, ein sowjetischer, ja ein Ostblock-Vorstoß gegen die Reste von Zwangsarbeit in Kolonien und halbfreien Gebieten folgen werde. Er kam, wie es vorauszusehen war. Es ist seitdem ein wichtiges Anliegen der Weltarbeitspolitik, aus der gegebenen Situation für die allgemeine Gesundheit soviel herauszuholen wie möglich. Das wird — unter Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen — und angesichts der Schachzüge mancher Diktaturen und Kolonialverwaltungen keine leichte Aufgabe sein. Die Konvention gegen Zwangsarbeit, die das IAA bis 1957 zustande bringen möchte, wird hoffentlich einen markanten Fortschritt darstellen, aber nur Optimisten können annehmen, daß sie bereits imstande ist, das Übel vollständig zu kurieren.

Daß der Kampf weitergehen wird, ist bereits aus den „Schlußfolgerungen“ ersichtlich, die das IAA der Weltarbeitskonferenz vom Juni 1956 zuleitet. Sie zerfallen nämlich in: Erstens ein Verbot und zweitens eine „Empfehlung“. Das Verbot soll alle Zwangs- und Pflichtarbeit betreffen, die geleistet wird a) als politisches Druck- oder Erziehungsmittel oder als Strafe für politische Überzeugungen oder deren Äußerungen, b) als übliche Methode des Einsatzes von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung und c) als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Arbeitsschziplin. Die unter diese Kennzeichnung fallende Zwangsarbeit will also die neue Konvention von 1957 vollständig abschaffen.

Auf „Empfehlungen“ aber soll man sich nach dem Vorschlag des IAA beschränken gegenüber Arbeiten, „die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehören“, wie auch bei Arbeiten, die „im Vollzug eines Gerichtsurteils“ gefordert werden — und schließlich bei Arbeiten, die in Fällen „höherer Gewalt“, wie bei Natur- und Kriegskatastrophen, notwendig sind. In dieser Aufteilung zwischen zwingenden Konventionsbestimmungen und „Empfehlungen“ zeigt sich bereits die Masche, die auch das neue System lassen wird. Grob gesprochen ist Zwangsarbeit aus politischen Gründen zu verbieten — „Strafarbeit“ und spezielle Formen von Arbeitsdienst aber bleiben erlaubt. Man geht diesen letzteren Formen von unfreier Arbeit vorerst nur mit Empfehlungen zuleibe, die verhindern sollen, daß sie zu eigentlicher Zwangsarbeit, zum „Arbeitssklaventum“, entarten.

Über diesen Verlauf der Frontlinie im internationalen Kampf gegen die Zwangsarbeit sind sich die beteiligten Regierungen natürlich im klaren. Jede wird für sich definieren wollen, was unter Arbeiten zu verstehen ist, „die zu den üblichen Bürgerpflichten gehören“, und wie die Gerichte beschaffen sein müssen, die zu „Straf- oder

## DIE FRONTEN IM KAMPF GEGEN ZWANGSARBEIT

Besserungsarbeit“ verurteilen, ohne dabei mit den internationalen Konventionen in Konflikt zu kommen. Aus den vorsichtig formulierten Antworten der einzelnen Regierungen, die der Report VI (2) des IAA zitiert, ist für den Kundigen schon einiges zu ersehen.

Um vorwegzunehmen, was die breitere Öffentlichkeit bereits in einer Zeitungsnotiz erfahren hat: Die Sowjetregierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß nur ordentliche und unabhängige Gerichte einen Angeklagten zur Strafarbeit verurteilen dürfen. Das war der Sinn jener überraschenden Moskauer Bekanntmachung vom Februar 1956, wonach man schon im Jahr 1953 ein Gericht der sowjetischen Geheimpolizei aufgelöst hat, das zuvor berechtigt gewesen war, Beschuldigte ohne Prozeß in Zwangsarbeitslager einzuweisen. Innerhalb der Sowjetunion soll es also künftig keine Gerichte mehr geben, die einfach auf dem Verordnungswege Strafarbeit verhängen können, ohne daß, wie es unter Stalin üblich war, der Beschuldigte überhaupt gehört wird. Die offizielle Moskauer Mitteilung besagt, die Auflösung dieses MWD-„Gerichts“ sei erfolgt in Zusammenhang mit der Amnestie für Gefangene in Zwangsarbeitslagern, die in den ersten Wochen nach Stalins Tod verkündet worden ist. Man hat also eine „Reform“ des sowjetischen Arbeitsrechts mehrere Jahre lang geheimgehalten, gibt sie aber jetzt bekannt, weil sie zur Festigung der Verhandlungsposition dienen soll, die die sowjetische Delegation bei den Genfer Konferenzen gegen Zwangsarbeit einnehmen will.

Wer ein gutes Gedächtnis hat oder ein Archiv in Fragen der Zwangsarbeit, wird sich noch entsinnen, mit welcher Leidenschaft das stalinistische System und seine westlichen Wortführer das Vorhandensein von Zwangsarbeitslagern und die Willkür leugneten, mit der die sowjetische Geheimpolizei sich ihre Opfer aus der Masse der unschuldigen Bevölkerung herausgriff. Großes Aufsehen erregte beispielsweise im Dezember 1950 der Prozeß, den der französische Schriftsteller *David Rousset* gegen eine kommunistische Wochenzeitschrift führte, die ihn wegen seiner öffentlichen Feststellungen über sowjetische „Arbeitsklaverei“ in ehrverletzender Weise angegriffen hatte. Rousset war in der Lage, dem Gericht Zeugen von unbestechlichem Charakter vorzuführen. Seine Anwälte stützten sich unter anderem auf die Aussage des österreichischen Wissenschafters *Alexander Weisberg-Cybulski*, eines Freundes des bekannten Nobelpreisträgers Prof. *Joliot-Curie*. Er konnte auch auf Prof. *Margolin* aus Israel verweisen, was ihm nebenbei gesagt von kommunistischer Seite den Vorwurf „jüdischer Hetze gegen die Sowjetunion“ eintrug. Die Schweizerin Frau *Elinor Lipper* brachte eine mutige und offene Zeugenaussage vor über Sklavenarbeit bei 50 Grad Kälte im sibirischen Lager Kolyma. Immer wieder aber konterten die angeklagten Kommunisten und ihre Anwälte mit der Behauptung: Es ist vollkommen unmöglich, daß in der Sowjetunion ein Staatsbürger ohne ein gesetzlich einwandfreies Urteil ins Gefängnis oder in ein Zwangsarbeitslager kommt. Denn das bestimmte bereits die sowjetische Verfassung. Es war möglich! Stalins Regime hat sich durch diese Verfassung keineswegs hindern lassen, und zwar in Millionen von Fällen. Die offizielle Moskauer Bekanntmachung über die 1953 erfolgte Auflösung des MWD-Sondergerichts gibt uns die Bestätigung nun auch endlich durch die Sowjets selbst — und die Amnestie von 1953 bekundet bei Stalins Nachfolgern so etwas wie „tätige Reue“.

Es wird für die Arbeiten an der neuen Konvention wichtig sein, zu berücksichtigen, was inzwischen in Rußland auf dem Gebiet der Zwangsarbeit an Abänderungen und Reformen geschehen ist. Nach übereinstimmenden Berichten ist es nicht wenig. Aus den Befragungen der deutschen Spätheimkehrer im Lager Friedland zu Beginn 1956 folgert ein Mitglied des Lettischen Zentralkomitees in Deutschland, *Dr. Slide*, daß eine Reihe von Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu verzeichnen ist, während sich andererseits auch das innere Lagerregime zum Besseren gewandelt hat. Seit 1953

werden die kriminellen Lagerinsassen, die zu Stalins Zeiten ein rücksichtsloses Terrorregime mit Hilfe der sowjetischen Lagerwachen oder unter ihrer stillschweigenden Duldung aufrechterhalten haben, in Schach gehalten. Die Entlohnung wurde etwas höher, und die Gruppenlohneinteilung wird in vielen Lagern nach' gerechteren Gesichtspunkten vorgenommen. Die Insassen erhielten das Recht, Briefe zu schreiben und zu empfangen, oft dürfen sie auch Pakete bekommen.

Die Amnestie hat ganze Altersgruppen sowie die Invaliden und Kranken schrittweise erfaßt. Deportierte aus nationalen Minderheiten, die nicht im Zuge dieser Bestimmungen in die Heimat zurückkehren durften, wurden bisweilen unter stufenweis freieren Formen der Lebensführung als Zwangsangesiedelte in Verweisungschstrikte Omsk, Tomsk und Krasnojark versetzt. Die Gegenmaßnahmen der Wachmannschaften gegen revoltierende Gefangene sind während der letzten zwei Jahre weniger rücksichtslos geworden. Da es notwendig wurde, die im Lauf der Amnestie entstandenen Lücken an Arbeitskraft der Lager in der Arktis und in den sibirischen Verweisungschstrikten neu aufzufüllen, hat man die „freiwillige Wanderung“ großer Kontingente von Jugendlichen angeordnet. Es ist bekannt, daß die Kohlenproduktion von Workuta, auf der die Versorgung von Leningrad beruht, oder die Gold- und Wolframerzeugung von Kolima aus volkswirtschaftlichen Gründen aufrechterhalten werden muß.

Es handelt sich eher um Wandlungen in den Methoden, als in den Prinzipien, aber auch das fällt bereits stark ins Gewicht. Die westliche Welt wird sich nun aber auch darüber Rechenschaft ablegen müssen, daß dieser zweijährige Humanisierungsprozeß noch nicht abgeschlossen ist — und daß ihr zu gegebener Zeit die Rechnung vorgelegt werden wird. Zahlen soll der Westen in erster Linie mit dem Bekenntnis zu besseren arbeitsrechtlichen Verhältnissen in den Kolonien und in den abhängigen Gebieten. Die Sowjetregierung hat den Genfer Fragebogen mit nachdrücklichen Hinweisen beantwortet, wonach diesmal wirklich alle Formen von Zwangsarbeit, auch die indirekten, ausgerottet werden sollten. Sie bemerkt über Arbeiten, die zu den „üblichen Bürgerpflichten“ gerechnet werden, mit offenbarem Hinblick auf Kolonialregime, daß sie nur gestattet sein dürften, wenn alle erwachsenen Staatsbürger von ihnen erfaßt werden, ungeachtet ihres Vermögensstandards, ihrer Rasse, Nationalität, Religion oder Erziehung, während beispielsweise Portugal zu dem gleichen Punkt meint, es sei wenig zweckmäßig, sämtliche Typen solcher Arbeitsverpflichtungen, die nicht unter die Rubrik „Zwangsarbeit“ fallen, aufzuzählen. Es bestehe ja immer die Gefahr, daß man dabei irgend etwas übersieht.

Mit einem großen Grad von Wahrscheinlichkeit darf die Öffentlichkeit aus den Antworten, die dem IAA zugegangen sind, folgern, daß die Sowjets eine arbeitsrechtliche Propagandaoffensive in Weltformat, besonders in Asien und Afrika zu starten gedenken. Dieser Eindruck vertieft sich, wenn man den Text der sechsstündigen Rede Chruschtschews auf dem XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion zur Hand nimmt. Sie enthält die Behauptung, daß sich im verflossenen Jahrzehnt über 1,2 Milliarden Menschen aus der kolonialen und halbkolonialen Abhängigkeit befreit hätten. Weiter heißt es: „Auf der Tagesordnung steht jetzt bereits als eine der dringendsten und akutesten Fragen die restlose Beseitigung des schmachvollen Systems des Kolonialismus.“ Das sollte im Westen nicht nur außenpolitisch im engeren Sinne verstanden werden. Der Erste Sekretär der allmächtigen sowjetischen Staatspartei kündigt damit auch einen moralischen Weltwettbewerb auf arbeitsrechtlichem Gebiet an. Wenn die neue Konvention gegen „Zwangsarbeit“ abgeschlossen ist, wird der Osten die „indirekten“ Formen dieses Unwesens, wie die in Portugiesisch-Afrika bestehende Arbeitspflicht aller Eingeborenen, bei sehr mangelhafter Gewährleistung eines sozialen Schutzes für die Betroffenen, oder auch die in Belgisch-Kongo geltenden Barsteuern für Eingeborene und ihre gegebenenfalls erzwingbare Abgeltung durch Arbeit, fortlaufend kritisieren. Es tritt nicht nur eine neue Konvention in Kraft — die Bestimmungen von 1957 werden auch die neuen Richtlinien

## DIE FRONTEN IM KAMPF GEGEN ZWANGSARBEIT

für einen Wettlauf in der Einschränkung von direktem und indirektem Arbeitsterror festsetzen. Ein verhältnismäßig geringes Maß vermehrter Rechtssicherheit in der Sowjetunion dürfte zum Ausgangspunkt genommen werden für eine Kampagne zu „Moralischer Aufrüstung“ in den Kolonien.

Unserer Ansicht nach ist es verkehrt, wenn man im Westen die Humanisierung des sowjetischen Zwangsarbeitssystems lediglich als „erzwungen“ durch die blutigen Lagerunruhen von 1953 in Narilsk, Karaganda, Workuta, Kingir und anderwärts betrachtet. Auch die These, daß es Moskau bei den Reformen in erster Linie um eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität der Lagerinsassen ginge, deckt nicht den ganzen Tatbestand. Es spricht auch Weltpolitik mit. Das wird sich bei den arbeitsrechtlichen Diskussionen der 70 Nationen in Genf bald zeigen.

Dieser Auseinandersetzung auf globaler Basis sollte der Westen unter keinen Umständen aus dem Wege gehen. Es erscheint besonders wertvoll an den Vorarbeiten, die das IAA geleistet hat, daß sie dieser Mahnung Sinn und Gehalt verleihen. Die westlichen Kolonialsysteme, die Fortschrittlichen wie die Rückständigen, können sich der Herausforderung nicht einfach entziehen mit dem Hinweis, daß in der Sowjetunion „Strafarbeit“ statt „Zwangsarbeit“ auch weiterhin vorkommen wird und daß sie grobenteils in sibirisch-arktischen Gebieten geleistet werden muß. Solche Gegenbeschuldigungen kommen bei den Eingeborenen, die unter westlichem Arbeitsrecht stehen, „nicht an“.

Dies hervorzuheben besteht Anlaß, weil beispielsweise die Unternehmerorganisation in den Vereinigten Staaten, die „National Association of Manufacturers“ (NAM), Mitte Februar 1956 auf einer Tagung in Boca Raton in Florida den Kongreß und die US-Regierung aufgefordert hat, eine Untersuchung einzuleiten über die angeblich „in letzter Zeit intensiviertere kommunistische Aktivität“ innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation. Die NAM behauptet in diesem befremdlichen Schriftstück, daß „eine sorgfältige und objektive Durchleuchtung der Struktur und der Tätigkeit der ILO ernsthafte Zweifel darüber erheben läßt, ob sie als eine konstruktive und nützliche Agentur (der Vereinten Nationen) angesehen werden kann und ob die Regierung der Vereinigten Staaten sich weiterhin zu ihren Mitgliedern zählen sollte. Der Verwaltungsrat der NAM hat gleichzeitig beschlossen, zwar zu der Genfer ILO-Konferenz von 1956 noch Delegierte zu entsenden, aber nicht mehr zu derjenigen von 1957, „falls nicht eine Wendung zum Besseren eintritt“.

Ohne die Bedeutung solcher Drohungen überschätzen zu wollen und ohne zu verkennen, daß eine ihrer Veranlassungen in dem bekannten Zerwürfnis zwischen den Freien Gewerkschaften und einflußreichen Unternehmerkreisen in Venezuela und in den holländischen Antillen gesucht werden kann, muß doch gesagt werden, daß die Ankündigung, man wolle sich an der Genfer Konferenz von 1957, auf der die Konvention gegen Zwangsarbeit beschlossen werden soll, überhaupt nicht beteiligen, uns sehr nachdenklich stimmt. Eine Verwirklichung dieses Beschlusses oder gar ein Übergreifen derartiger Tendenzen auf die Regierung der Vereinigten Staaten, wäre außerordentlich bedenklich. Der Westen bildet, ob er will oder nicht, vor den Bemühungen des Genfer „Sozialobservatoriums der Welt“ eine Einheit. Er muß gerade während der kommenden Jahre an dem großen Wettbewerb um menschenwürdige Arbeitsverhältnisse teilnehmen. Er sollte auch unter keinen Umständen zulassen, daß ohne die tätige Mitwirkung amerikanischer Gewerkschafter und Unternehmer eine Erneuerung der internationalen Konvention gegen die Zwangsarbeit zustande kommt.

### KARL MARX

*Das höchste Wesen für den Menschen ist der Mensch selbst, folglich muß man alle Bedingungen vernichten, in denen der Mensch ein niedergedrücktes, versklavtes, verachtetes Wesen ist.*